

Jürgen Rose

Primat des Gewissens

Das Bundesverwaltungsgericht bricht eine Lanze für den gewissenhaften »Staatsbürger in Uniform«

Man ist geneigt, eine Träne der Verzweiflung zu weinen, in der das Salz des Ärgers die Feuchtigkeit der Anteilnahme zu verkrusten droht, angesichts der Melange aus Dreistigkeit und Ignoranz, mit welcher gewisse Protagonisten aus der rechtskonservativen Ecke der so genannten »Strategic Community« den Freispruch des Bundeswehrmajors Florian Pfaff vom Vorwurf der Gehorsamsverweigerung kommentieren, den der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig gefällt hat. Soweit bekannt, handelt es sich bei jenem Soldaten um den einzigen in den gesamten deutschen Streitkräften, der den Mut aufgebracht hat, sich Befehlen zu widersetzen, durch deren Ausführung er sich wissentlich an dem von den USA und Großbritannien angezettelten Angriffskrieg gegen den Irak beteiligt hätte.

Kernsätze der nun vorliegenden ausführlichen Urteilsbegründung:

»Der Soldat musste nicht damit rechnen, dass die an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) und damit auch an das geltende Völkerrecht gebundene Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit einem Krieg, gegen den gravierende völkerrechtliche Bedenken bestehen, militärische Unterstützungsleistungen zugunsten der USA und ihrer Verbündeten beschließen und erbringen würde und dass in diesem Kontext des Irak-Krieges die nicht auszuschließende Möglichkeit bestand, dass er mit seiner konkreten dienstlichen Tätigkeit in solche Unterstützungshandlungen verstrickt würde. ... Auf dieser Grundlage formulierte der Soldat für sich die Schlussfolgerung, er sei nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch verpflichtet, nach Kräften passiv und aktiv für die Wiederherstellung des Rechts und eine Beendigung der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der mörderischen Besetzung des Irak durch die USA (und andere) einzutreten. Der daraus resultierende Gewissenskonflikt ist in sich schlüssig und damit nachvollziehbar. ... Der Soldat hat hier die ihm erteilten beiden Befehle nicht ausgeführt, die er aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auszuführen brauchte, weil er aufgrund der Schutzwirkung des Grundrechts der Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG) einen Anspruch darauf hatte, dass ihm durch seine zuständigen Vorgesetzten eine gewissenschonende Handlungsalternative zur Verfügung gestellt wird. ... Sein Verhalten lässt im Übrigen keinerlei Rückschlüsse auf

ein mangelhaftes und unzureichendes Pflichtenverständnis oder auf eine fehlende Gesetzes- und Rechtstreue zu.«

Mit ihrem unmissverständlichen, glasklar formulierten, konziser Rechtsauslegung folgenden Urteil haben die Leipziger Richter der rot-grünen Bundesregierung, der Bundeswehrführung sowie der amerikahörigen NATO-Kamarilla und allen belizistischen Gernegroßen eine schallende Ohrfeige erteilt. Kaum verwunderlich setzte umgehend heftigste Urteilsschelte ein. Überraschend allerdings die Niveaulosigkeit der von keinerlei Sachkenntnis getriebenen Anwürfe.

»Schlagende Bestätigung«

So gab der ehemalige Verteidigungsminister und vielzitierte Verfassungsrechtler Prof. Dr. Rupert Scholz zu Protokoll, dass es nicht die Aufgabe eines Soldaten wäre, zu bewerten, ob ein Krieg völkerrechtswidrig wäre und ob er deshalb die Ausführung bestimmter Befehle verweigern dürfte. Gerade Berufssoldaten wären dem existenznotwendigen Prinzip von Befehl und Gehorsam verpflichtet. Und deshalb könnte es nicht sein, dass Rechtsfragen Gegenstand einer Gewissensentscheidung des Soldaten würden mit der Maßgabe, dass der den Befehl verweigern könnte. Diese Einlassungen sind schon deshalb erstaunlich, weil bereits jedem Rekruten zu Beginn seiner Grundausbildung beigebracht wird, dass er Befehle, durch die eine Straftat begangen würde, gar nicht befolgen darf (§ 11 Soldatengesetz). Dieser Gesetzesaufgabe kann ein Soldat selbstverständlich nur nachkommen, wenn er die Rechtmäßigkeit von Befehlen prüft, bevor er sie ausführt.

Dass einem ehemaligen Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr derartige wehrrechtliche Basiswissen offenbar nicht präsent ist, kann den Major Pfaff in seiner Haltung nur schlagend bestätigen.

»Je ranghöher, desto gewissenloser«

Den Vogel aber schoss sicherlich der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehr-Verbandes und notabene Volljurist, Oberst Bernhard Gertz, ab, als er allen Ernstes zum Besten gab, man müsse hinsichtlich der Gewissensfreiheit für Soldaten »unterscheiden zwischen Wehrpflichtigen und Zeit- so-

wie Berufssoldaten, für den Berufssoldaten gälte eine deutlich stärkere Pflichtenbindung.«

Je höher Status und Besoldung, desto gewissenloser die Haltung, muss man daraus wohl folgern. Konsequenterweise fordert Gertz denn auch eine Einschränkung der Gewissensfreiheit für Soldaten, die gefälligst dort ihre Grenzen finden müsse, wo die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr betroffen sei. Gottlob aber obliegt hierzulande die Rechtsprechung immer noch Richtern in Roben und nicht Schwadronneuren in Uniform! Und mit ihrem Urteil in der Causa Pfaff haben jene sicherlich einen Meilenstein gesetzt, was die Sicherung demokratischer Grundrechte für die Staatsbürger in Uniform angeht, die alltäglich einem strikt hierarchisch strukturierten militärischen Zwangs-, Disziplin- und Gewaltsystem unterworfen sind.

■ Weiter Ermessensspielraum

Aus der Analyse der umfangreichen schriftlichen Urteilsbegründung ragen drei Themenfelder hervor, denen sich die Richter sehr intensiv widmen:

Zum einen nehmen sie eine völkerrechtliche Beurteilung des Irak-Krieges sowie der hierfür erbrachten Unterstützungsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Zum anderen legen sie umfassend die Grenzen der im Soldatengesetz niedergelegten Gehorsamspflicht dar und begründen deren Verhältnis zur grundgesetzlich verbrieften Gewissensfreiheit.

Und schließlich definieren sie die prozeduralen Kriterien, wie im Sinne der Inneren Führung generell in Fällen zu verfahren ist, in denen Soldaten in Gewissenskonflikte geraten sind und sich deshalb weigern, bestimmte Befehle auszuführen.

Wer nun gehofft hatte, das Gericht würde den Irak-Krieg eindeutig als völkerrechts- und verfassungswidrig brandmarken und dem Major bescheinigen, er wäre zur Gehorsamsverweigerung gemäß Soldatengesetz verpflichtet gewesen, mag enttäuscht sein. Dazu besteht indes kein Anlass. Denn mit einer solchen Entscheidung hätte das Gericht lediglich die bestehende Rechtslage bestätigt und den Handlungsspielraum von Soldaten zur Gehorsamsverweigerung einzig auf die Fälle eingeschränkt, wo die Völkerrechtswidrigkeit eines Krieges für jedermann eindeutig erkennbar und unumstritten wäre. Mit der nun getroffenen Entscheidung aber erweitern die Richter den Ermessensspielraum diesbezüglich erheblich, nämlich bereits auf all die Fälle, wo auch nur Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer militärischen Intervention bestehen. Wenn in einem solchen Fall ein Soldat in einen Gewissenskonflikt gerät und diesen ernsthaft und glaubwürdig darlegen kann, braucht er Befehlen nicht zu gehorchen, durch deren Ausführung er in jene Aktionen innerhalb rechtlicher Grauzonen verwickelt würde.

Und die Grauzone definiert das Gericht sehr weit, indem es nämlich die Legitimität militärischer Gewaltanwendung strikt auf die in der UN-Charta vorgesehenen Fälle (Kap. VII und Art. 51) begrenzt: »Ein Staat, der sich – aus welchen Gründen auch immer – ohne einen solchen Rechtfertigungsgrund über das völkerrechtliche Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzt und zur militärischen Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.« Und, so das Gericht weiter im Hinblick auf die deutschen Unterstützungsleistungen für das angloamerikanische Völkerrechtsverbrechen am Golf: »Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.«

■ Atemberaubende Implikationen

Darüber hinaus legen die Bundesverwaltungsrichter konzis die Bestimmungen des V. Haager Abkommen von 1907 dar, wo die Pflicht eines nicht an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten beteiligten Staates zur Neutralität kodifiziert ist. Das in der Debatte um den Irak-Krieg kaum je erwähnte völkerrechtliche Abkommen, welches allerdings bereits 1992 Eingang in die vom Bundesministerium der Verteidigung erlassene Zentrale Dienstvorschrift 15/2 gefunden hatte, birgt Implikationen, die im Rückblick auf die Geschehnisse des Jahres 2003 nachgerade atemberaubend erscheinen:

- Die Bundesrepublik Deutschland hätte sich allenfalls auf der Seite des Opfers – also des Iraks – an dem militärischen Konflikt beteiligen dürfen, keinesfalls an der Seite des Aggressors USA.
- Da sie dies nicht getan hat, war sie zur Neutralität verpflichtet und durfte auf ihrem Territorium keine der Konfliktparteien unterstützen.
- Verboten war deshalb die Nutzung deutschen Territoriums (inklusive des Luftraums darüber) für Truppen- und Versorgungstransporte jeder Art sowie die Nutzung jeglicher auf deutschem Boden befindlichen Kommunikations- und Führungsinfrastruktur durch die kriegführenden Streitkräfte.
- Die Bundesrepublik Deutschland wäre verpflichtet gewesen, aktiv gegen jede Neutralitätsverletzung tätig zu werden, um diese zurückzuweisen – notfalls mit Gewalt.
- Die amerikanischen und britischen Streitkräfte, die sich in Deutschland befanden, hätten daran gehindert werden müssen, an den Kampfhandlungen im Irak teilzunehmen; nach Beginn des Krieges hätten sie interniert werden müssen.
- Aus dem Irak-Krieg zurückkehrende Soldaten der Verbündeten, die sich aktiv an Kampfhandlungen beteiligt hatten, hätten verhaftet werden müssen.

Aus ihrer Analyse der Völkerrechtslage leiten die Leipziger Richter »gravierende völkerrechtliche Bedenken« sowohl gegen den Irak-Krieg selbst als auch gegen die hierfür erbrachten Unterstützungsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland ab.

Aufgrund dieser Sachlage konnte das Gericht dann die ernsthafte Gewissensnot des Majors Pfaff nachvollziehen und vorbehaltlos anerkennen. Und weil in solchen Konfliktsituationen die in Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz garantierte Gewissensfreiheit absoluten Vorrang – auch vor der Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr – hat, durfte dieser den Gehorsam verweigern: »Im Konflikt zwischen Gewissen und Rechtspflicht ist die Freiheit des Gewissens unverletzlich«, konstatierte das Gericht. Deshalb postulierten die Richter, hätte Soldat Pfaff einen Rechtsanspruch auf Herstellung »praktischer Konkordanz« zwischen der Beachtung seines unveräußerlichen Grundrechts auf Gewissensfreiheit einerseits und den Erfordernissen des militärischen Dienstbetriebes andererseits besessen.

Konkret bedeutete dies, dass ihm seine zuständigen Vorgesetzten eine gewissenschonende Handlungsalternative hätten zur Verfügung stellen müssen. Hierin liegt schlussendlich der Grund dafür, dass er weder degradiert noch gar aus dem Dienstverhältnis entfernt werden durfte, sondern mittlerweile an das Sanitätsamt der Bundeswehr nach München versetzt wurde, wo er weiterhin seiner »Pflicht zum treuen Dienen« nachkommt – frei nach der Maxime von Hans Scholl, dem Protagonisten der »Weißen Rose«: »Es lebe die (Gewissens-) Freiheit!«

Jürgen Rose ist Diplom-Pädagoge und Berufsoffizier der Bundeswehr im Range eines Oberstleutnants. Als »Staatsbürger in Uniform« nimmt er mit diesem Beitrag sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wahr, auch (und gerade) wenn sich diese Meinung nicht mit der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr decken dürfte.



Peter Bürger

Frühkirchlicher Pazifismus und »gerechter Krieg«

Dreihundert Jahre Gewaltfreiheit

Gewiss müsste der unvoreingenommene Historiker von einem fremden Stern beim Studium der Zivilisation ab dem 4. Jahrhundert nach Christus zu der Überzeugung kommen, der so genannte christliche Kulturkreis habe auf dem Planeten Erde – wenn auch im Kontrast zu seiner verehrten Offenbarungsurkunde – das Kriegshandwerk und die Technologie für Massenmorde zur höchsten Perfektion gesteigert.

Von den Ursprüngen her ist es dem Christentum jedoch nicht in die Wiege gelegt worden, dass es einmal zur ideologischen Begleitmusik für eine kriegerische Zivilisation verkommen würde. Die Aussagen des Neuen Testaments über das Programm Roms lassen auf eine klare Analyse des rüberischen Imperiums und der so genannten Pax Romana schließen.¹⁾ In großer Einmütigkeit bezeugen dann kirchliche Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte eine Unvereinbarkeit zwischen dem christlichen Glauben und dem Kriegshandwerk.²⁾ (Gegenteilige Belege aus Theologie und Kirchenordnung lassen sich nicht anführen!)

In zahlreichen Kirchengeschichten werden die Befunde, so sie überhaupt Erwähnung finden, bis heute mit fadenscheinigen Argumenten abgekanzelt. Vornehmlich sei es bei der frühchristlichen Kriegsdienstverweigerung um heidnische Riten, religiösen Kaiserkult, unzulässige Eidesformeln etc. oder andererseits z.B. um ein falsch verstandenes Blut-Tabu bezogen auf das allgemeine Priestertum der Christen gegangen. Tatsächlich aber haben die frühen Kirchenväter eine fundierte Kritik des Krieges aus christlicher Sicht vorgelegt. Sie halten es für eine Ideologie, die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens im Zivilleben zu behaupten und sie im Krieg willkürlich für gegenstandslos zu erklären.³⁾ Sie entlarven den Zauber des Militarismus.

2) Vgl. dazu die hervorragende Quellensammlung, der auch fast alle nachfolgenden Kirchenväterzitate entnommen sind: Thomas Gerhards (Hg.): Pazifismus und Kriegsdienstverweigerung in der frühen Kirche. – Eine Quellensammlung. (Mit einer Einleitung von Konrad Lübbert). 6. Auflage. München: Internationaler Versöhnungsbund – deutscher Zweig 1991. Einen Überblick zur frühen Kirche und der nachfolgenden neuen Kriegspraxis des Christentums bietet auch der Kirchenkritiker: Karlheinz Deschner: Abermals krähte der Hahn. Düsseldorf-Wien 1980, 493-523

3) In dieser kritischen Tradition wird Blaise Pascal sagen: »Gibt es etwas Lächerlicheres, als dass ein Mensch das Recht hat, mich zu töten, weil er jenseits des Wassers wohnt und weil sein Fürst mit

1) Vgl. zur biblischen Kritik des Imperiums: Klaus Wengst: Pax Romana. München 1986